

b) **Einschränkung.** Indessen nehmen die örtlichen Gemeinschaften nicht alle Staat- 9
lichen Funktionen wahr. Ihnen obliegt die Wahrnehmung nur insoweit, als sie dazu in
der Lage sind. Deshalb haben sie keine äußeren Funktionen zu erfüllen. Der Schwerpunkt
liegt in der Erfüllung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen
Funktion. Indessen sind sie auch von den Schutzfunktionen nicht ausgeschlossen. Das
folgt aus Art. 41 Satz 2 und wird durch Art. 81 Abs. 3 bestätigt.

Art. 43 Abs. 1 Satz 1 hebt die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieheri-
sche Funktion der örtlichen Gemeinschaften hervor, indem er diesen die Aufgabe über-
trägt, die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen,
sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger zu schaffen.
(Wegen des Universalitätsprinzips s. Rz. 40 zu Art. 81).

c) **Eigenverantwortlichkeit.** Die örtlichen Gemeinschaften nehmen diese Funktionen 10
nicht als »eigene Angelegenheiten« im Sinne des herkömmlichen Gemeinderechts wahr.
Sie können aber auch nicht als »übertragene Angelegenheiten« im Sinne des herkömm-
lichen Gemeinderechts angesehen werden. Diese Begriffe gründen sich auf die Vorstel-
lung, daß die kommunalen Gebilde Körperschaften sind, die gegenüber der Staatsorgani-
sation *alia* sind - eine Vorstellung, die der Staatsrechtslehre der DDR fremd ist. Als unte-
re Verwaltungseinheiten der Staatsorganisation sind sie vielmehr auf allen Gebieten ihrer
Tätigkeit dem Einfluß der zentralen Instanz unterworfen, die ihnen die Richtlinien für
ihre Politik gibt. Nur im Rahmen dieser Richtlinien können sie »eigenverantwortlich« tä-
tig sein. Ein Beispiel dafür ist der Beschluß über die Richtlinie für die Planung und Finan-
zierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und
den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbe-
dingungen im Territorium - gemeinsame Maßnahmen im Territorium - vom 8.7.1970 ²
(s. Rz. 13 zu Art. 43).

d) **Träger von Rechten und Pflichten.** Die örtlichen Gemeinschaften sind im Gegen- 11
satz zu den Betrieben nicht für rechtsfähig erklärt worden. Auch fehlt eine Erklärung ihrer
Organe (Räte) zu juristischen Personen, wie das bei einer Reihe von Ministerien und an-
deren zentralen Staatsorganen durch deren Statuten (s. Rz. 41 zu Art. 80) geschehen ist.
Das ist verwunderlich. Diese Ansicht teilt offensichtlich auch der Grundriß »Zivilrecht«,
Heft 1 (S. 125). Dort ist ausgeführt, daß eine Erklärung eines Staatsorganes zur juristi-
schen Person sowohl hinsichtlich der eigenen Teilnahme des Staatsorganes an Rechtsbe-
ziehungen als auch zur Erfassung der Teilnahme von solchen nachgeordneten Strukturein-
heiten, die nicht als juristische Personen anerkannt wurden, erforderlich sei und, obwohl
diese Gründe auch eine Anerkennung der Organe der örtlichen Volksvertretungen als juri-
stische Personen erforderten, es darüber keine Festlegungen im geltenden Recht gäbe. Der
Grundriß meint weiter, daß davon auszugehen sei, daß die Räte (Bezirk, Kreis, Stadt, Ge-
meinde) nach wie vor den Status einer juristischen Person hätten, da die tatsächliche Si-
tuation seit 1957 unverändert geblieben sei. Er verweist dabei in einer Fußnote auf § 28
Abs. 5 des aufgehobenen Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom
17.1.1957 ³. Dort wurde freilich nur gesagt, daß die Räte im Rechtsverkehr durch den
Vorsitzenden oder durch das von diesem beauftragte Mitglied des Rates vertreten werden.

² GBl. II S. 463.

³ GBl. I S. 65, Ber. S. 120.